Betrauungsakt

der Stadt Nürnberg

auf der Grundlage

des
BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011
über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)
- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012
über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen Union
auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION
vom 11. Januar 2012
Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

und der
RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION
vom 16. November 2006
über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

§ 1
Gemeinwohlaufgabe

(1) Nach Art. 51 Abs. 3 Nr. 1 der Bayerischen Landkreisordnung sind die Landkreise verpflichtet, die erforderlichen Krankenhäuser zu errichten und zu unterhalten. Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der Freistellungsbeschluss.

(2) Als kreisfreie Gemeinde erfüllt die Stadt Nürnberg diese gesetzliche Pflichtaufgabe nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO) als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis.

§ 2
Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (Zu Art. 4 Freistellungsbeschluss)

(1) Die Stadt Nürnberg (Stadt) hat das Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts Klinikum Nürnberg (Krankenhaus) in § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung mit der Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheitsleistungen im Sinne der Bayerischen Gemeindeordnung einschließlich stationärer und ambulanter Leistungen beauftragt. Für die Zwecke dieses Betrauungsaktes konkretisiert die Stadt Nürnberg diese satzungsgemäße Aufgabe und beauftragt das Krankenhaus mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem Wirtschaftlichen Interesse im Gebiet der Stadt:

1. Medizinische Versorgungsleistungen nach Art. 2 Abs. 1 lit. b) Freistellungsbeschluss:

 a) stationäre Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst, stationäre Palliation)

 b) ambulante Krankenhausbehandlungen (einschließlich Notfalldienst, ambulante Vor- und Nachsorge und ambulante spezialfachärztliche Versorgung), soweit sie gesetzlich zulässig, insbesondere kommunalrechtlich erforderlich sind.

2. Leistungen der Übergangspflege nach Art. 2 Abs. 1 lit. c) Freistellungsbeschluss

3. Kinderbetreuung durch die Schaukel Kinderbetreuung gGmbH nach Art. 2 Abs. 2 lit. c) Freistellungsbeschluss

4. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen, insbesondere

 a) Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen
 b) Ausbildung von Studierenden im Gesundheitsbereich
 c) Leistungen im Bereich Küche und Catering,
 d) Reinigungsleistungen,
 e) Hausmeisterdienste,
 f) Leistungen im Bereich Materialwirtschaft,
 g) Aufbereitung von Medizinprodukten,
 h) Wäscherei- und Nähereileistungen,
 i) Patientenservice,
 j) Transportdienste,
 k) Lieferung von Strom und Gas

(2) Daneben erbringt das Krankenhaus folgende Dienstleistungen, die entweder nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen oder nicht von der Betrauung nach Abs. 1 umfasst sind:

1. Betrieb von medizinischen Versorgungszentren (MVZ) inklusive der dort erbrachten ambulanten medizinischen Leistungen im Kommunalunternehmen sowie durch Beteiligung an der „“ABC AmbulantesBehandlungsCentrum GmbH“
2. Beteiligung an der "Klinikum Nürnberg-Service GmbH"
3. Beteiligung an der "A.R.Z. - Ambulantes Rehabilitationszentrum Nürnberg gGmbH“
4. Beteiligung an der "Krankenhäuser Nürnberger Land GmbH“
5. Beteiligung an der „SAPV Team Nürnberg GmbH“
6. Betrieb der Niederlassung der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität durch Beteiligung an der "Klinikum Nürnberg Medical School GmbH"
7. alle wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe im Sinne des deutschen Steuerrechts

(3) Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 31.12.2028.

§ 3
Ausgleichszahlung und andere Begünstigungen
(Zu Art. 5 Freistellungsbeschluss)

(1) Die Stadt Nürnberg unterliegt nach Art. 89 Abs. 4 BayGO[1] der Gewährträgerhaftung und ist in deren Konkretisierung unter den in § 10 Abs. 2 BayWkKV[2] bezeichneten Voraussetzungen zum Ausgleich eines Verlustvortrages des Klinikums verpflichtet. Für die in diesem Betrauungsakt konkretisierten Aufgaben von allgemeinwirtschaftlichem Interesse wird die Ausgleichszahlung wie folgt konkretisiert.

(2) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt die Stadt dem Krankenhaus Ausgleichsleistungen, insbesondere durch

1. unentgeltliche oder verbilligte Zurverfügungstellung von Wirtschaftsgütern oder Ressourcen
2. Zuschüsse (inkl. Investitionszuschüsse)
3. Gesellschaftsrechtlichen Einlagen in das Stammkapital oder sonstiges Eigenkapital
4. Verlustausgleiche nach § 10 Abs. 2 BayWkKV

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Krankenhauses auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.

(3) Die maximale Höhe der Ausgleichszahlungen ist nach den Maßgaben von Abs. 4 begrenzt.

(4) Die maximale Höhe der von der Stadt Nürnberg gewährten Ausgleichszahlung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken (vgl. Art. 5 Abs. 2 bis 8 Freistellungsbeschluss). Sie ergibt sich aus dem Jahresfehlbetrag und den Investitionszuschüssen nach der Plan-Trennungsrechnung für die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im nach den

[1] Bayerische Gemeindeordnung
[2] Bayerische Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern aufgestellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan des Krankenhauses.

(5) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.

§ 4
Trennungsrechnung

(1) Soweit das Krankenhaus sonstige Tätigkeiten im Sinne von § 2 Abs. 2 ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss das Krankenhaus in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen.

(2) Das Krankenhaus erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen.

(3) Art. 5 Abs. 9 Freistellungsbeschluss ist zu berücksichtigen. Das Krankenhaus wird die Trennungsrechnung der Stadt zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln

§ 5
Vermeidung von Überkompensierung
(Zu Art. 6 Freistellungsbeschluss)

(1) Um sicherzustellen, dass durch Ausgleichszahlungen oder andere Begünstigungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt das Krankenhaus jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss und die sich darauf beziehende kommunalrechtlich erforderliche Prüfung sowie einem Geschäftsabschluss am Ende des Betrauungszeitraums.

(2) Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kontrolliert die Stadt Nürnberg ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen.

(3) Die Stadt fordert das Krankenhaus zur Rückzahlung der Überkompensation auf.

(4) Überkompensierungen hat das Krankenhaus der Stadt auszugleichen. Beträgt die Überkompensierung maximal 10% der jährlichen Ausgleichssumme, darf dieser Betrag auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode angerecht werden.

§ 6
Vorhalten von Unterlagen
(Zu Art. 8 Freistellungsbeschluss)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums verfügbar zu halten.